

Pro Natura Graubünden Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Graubünden – Bündner Naturschutzbund, Pro Natura Grigioni – Lega grigionese per la protezione della natura, Pro Natura Grischun – Lia Grischuna per la protecziun da la natira, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Respekt vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Graubünden für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;
- d) Förderung des Umweltbewusstseins und ganzheitlichen Naturverständnisses.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Graubünden vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Natur- und Umweltschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ein ganzheitliches Naturverständnis bei ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu fördern und sie über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten zu entwickeln und mitzutragen;

- f) Umweltbelastungen und Eingriffe in Natur und Landschaft kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Pro Natura Graubünden ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Graubünden bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Graubünden sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Graubünden. Der Zentralverband überweist Pro Natura Graubünden ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Graubünden bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Graubünden haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Regionalgruppen

Pro Natura Graubünden kann sich in Regionalgruppen gliedern. Jede Regionalgruppe organisiert sich im Rahmen der vorliegenden Statuten und den Statuten des Zentralverbandes als selbständiger Verein. Die Anerkennung der Regionalgruppen und die Genehmigung ihrer Statuten erfolgen durch die Mitgliederversammlung von Pro Natura Graubünden. Für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen haftet Pro Natura Graubünden nicht. Pro Natura Graubünden kann jährliche Beiträge an aktive Regionalgruppen leisten.

Art. 8 Zusammenarbeit

Pro Natura Graubünden arbeitet eng mit dem Zentralverband, ihren Regionalgruppen und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen politischer Naturschutz, praktischer Naturschutz und Schutzgebiete, Umweltbildung und Kommunikation.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Graubünden können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Graubünden wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen. Ein Mitglied von Pro Natura Graubünden ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

Art. 10 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen; als Rekursinstanz fungiert die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Graubünden weiterführen.

Art. 12 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Graubünden den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Graubünden zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Angestellte von Pro Natura Graubünden haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Antragsrecht

Ausserhalb der Mitgliederversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder verlangen, dass in ihrem Sinne ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe von Pro Natura Graubünden sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern, gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

Bei einer Fachstelle als Kontrollstelle bestimmt die Mitgliederversammlung die Auftragsdauer.

A. Mitgliederversammlung

Art. 18 Grundsatz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Graubünden. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 19 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Graubünden;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Verabschiedung des Budgets;
- i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- k) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen;
- l) Auflösung von Pro Natura Graubünden.

Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 22 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Antrag ist somit angenommen, falls er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist im ersten Wahlgang somit, wer mehr Stimmen erhält, als alle anderen zur Wahl gestellten Personen zusammen erhalten. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 24 Organisation

Der Präsident / Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden einschliesslich Erwerb und Verkauf von Grundstücken, Belastungen wie Dienstbarkeiten, Pfandrechte etc.

Art. 26 Finanzkompetenz

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:

- a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs;
- b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 25'000.- Fr.

Art. 27 Unterschrift

Pro Natura Graubünden wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall mit dem / der stellvertretenden Geschäftsführer / Geschäftsführerin, zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen. Für Stellungnahmen und Einsprachen ist Einzelunter-

schrift des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle möglich.

Art. 28 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

Art. 29 Geschäftsstelle, Schutzgebietsaufsicht

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, die Beauftragten für die Schutzgebiete und weitere Personen, die zu Pro Natura Graubünden in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis stehen. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs / der Zentralsekretärin.

Die Angestellten von Pro Natura Graubünden dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Graubünden oder des Zentralverbands sein.

Die Angestellten von Pro Natura Graubünden können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 30 Verfahren

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch ohne Einberufung des Vorstandes durch Befragung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Es entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / bei der Präsidentin.

C. Kontrollstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen oder einer beauftragten Fachstelle. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 32 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Art. 33 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Graubünden kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbandes kann Pro Natura Graubünden als unabhängiger Verein bestehen bleiben.

Art. 35 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Graubünden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Graubünden dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Graubünden, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Graubünden auf und existiert der Zentralverband nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, oder dem Kanton Graubünden. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Graubünden gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Graubünden über.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 2008.

Pro Natura Graubünden

Der Präsident
Walter J. Ammann

Die Geschäftsführerin
Jacqueline von Arx

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung von Pro Natura Graubünden am 15. Juni 2019 beschlossen.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 24. August 2019 genehmigt.